



Fachbereich/Eigenbetrieb **Straßen/Verkehr/Sicherheit**
Verfasser/in Gropp, Bettina
Vorlage Nr. 192/2019
Datum 27. September 2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Kennntnisnahme	10.10.2019	

Betreff:

Zufahrt Pflegedienste in die Fußgängerzone

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

Begründung:

Die bisherigen Zufahrtsregelungen wurden in der Vorlage 042/2019 vom 28. Februar 2019 in der Sitzung des AUT am 14. März 2019 und des Gemeinderates am 28. März 2019 vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob entsprechend dem Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 28. Januar 2019 spezielle Regelungen für die Zufahrt von Pflegediensten in die Fußgängerzone eingeführt werden können. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob gewisse Zufahrterleichterungen für Menschen mit Schwerbehindertenausweis möglich sind.

- 1) Die Recherche in verschiedenen Städten hat ergeben, dass die meisten keine spezifischen Regelungen haben, die über die bestehende Rechtslage hinausgehen. Darüber hinaus ist durch die Sperrung der Lörracher Fußgängerzone mittels Poller ein Vergleich nicht möglich.
- 2) Bereits jetzt verfügen die in Lörrach tätigen Pflegedienste über Jahresausnahmegenehmigungen zum Abstellen der Dienstfahrzeuge während der Pfllegetätigkeit im eingeschränkten Haltverbot bzw. ergänzt auch im Bereich gebührenpflichtiger Parkplätze. Hierfür wird eine Jahresgebühr pro Fahrzeug von 40,00 (nur eingeschränktes Haltverbot) bzw. 50,00 (+ gebührenpflichtige Parkplätze) erhoben.
- 3) Der Fachbereich Straßen/Verkehr/Sicherheit hatte bisher keine konkreten Anträge oder Anfragen von Pflegediensten zum Befahren der Fußgängerzone. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Dienstfahrzeuge bisher mit dem bestehenden Ausnahmegenehmigungen am Rande der Fußgängerzone (Bahnhofstraße/Untere Wallbrunnstraße/ Herrenstraße/Spitalstraße/Am Hebelpark) abgestellt worden sind, wenn Patienten in der Fußgängerzone aufgesucht wurden.
- 4) Für die Pflegedienste können auf Antrag auch Jahresausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone erteilt werden. Es ist denkbar, die bereits bestehenden Ausnahmegenehmigungen um diese Option zu erweitern. Hierfür würde eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro pro Ausnahmegenehmigung erhoben. Eine Zufahrt der Fußgängerzone bei größeren Veranstaltungen ist jedoch aus Sicherheitsgründen

nicht möglich. Hier werden die Polleranlagen entsprechend umprogrammiert, um eine Zufahrt zu verhindern (z.B. Faschnachtsveranstaltungen, Stimmenfestival usw.)

Die Zufahrtsregelung für die Pflegedienste wird in die nächste Auflage des Infoflyers zum Befahren der Fußgängerzone aufgenommen. Vorab eingehende Anträge werden unabhängig davon umgehend bearbeitet.

Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter